

Satzung des Förderverein der Grundschule Falkenberg (Fassung vom 18.03.15)

§ 1

Der Verein Förderverein der Grundschule Falkenberg mit Sitz in Wabern-Falkenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe für Kinder der Grundschule in Falkenberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anwendung folgender Mittel:

1. Unterstützung von Schülern und Jugendlichen
2. Erwerben von ergänzenden Lehr- und Lernmitteln, die der Schule zur Verfügung gestellt werden.
3. Gewährung von finanziellen Beihilfen für Schulveranstaltungen und kinderfördernde Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, national und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Wabern mit der Auflage das Vermögen ausschließlich der Stadtjugendpflege zufließen zu lassen - Zweckbestimmung Jugendarbeit in Falkenberg -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 1 zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand bzw. die dafür gewählten Abwickler.

§ 6

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nr. 588 eingetragen.

§ 7

Mitglieder des Vereins können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Der Eintritt von Mitgliedern ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich und in Textform an den Vorstand einzureichen.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins erheblich gefährdet, sein Ansehen grob schädigt oder mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss bedarf einer Begründung in Textform.

§ 8

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden von Mitgliedern und Freunden
3. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen
4. Öffentliche Mittel und Einnahmen von Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder auf Antrag in Textform an den Vorstand stattfinden. Bei Einladung per E-Mail gilt die Einladung als zugestellt, wenn die Nachricht an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse versendet wurde.

5. Eine Bevollmächtigung zur Vertretung durch andere Vereinsmitglieder ist grundsätzlich möglich. Die Bevollmächtigung ist in Textform für jede Versammlung neu vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Vereins; sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins und erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c. Stellungnahme zu den vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichten
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
 - f. Darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane und Mitglieder den Satzungszwecken entspricht.
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - i. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - j. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
7. Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes bestimmen. Über Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
8. Für Satzungs- und Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Mitglieder können das Protokoll auf Wunsch einsehen. Es gilt als genehmigt, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen und kann um bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden.
2. Eine Aufgabenzuordnung kann der Vorstand selbst vornehmen.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Der Schulelternbeirat und mindestens ein Vertreter der Schule sollten im Vorstand vertreten sein.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er handelt im Rahmen der durch die Mitglieder gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen selbstständig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Bevollmächtigung zur Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich. Die Bevollmächtigung ist in Textform für jede Sitzung neu vorzulegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann er sich durch Vorstandsbeschluss aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Das Amt dieser Person endet mit der nächsten Neuwahl.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich (§26 BGB).

§12

Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und den Antrag vorzulegen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Vereinsmitglieder werden mit der Einladung zu einer Entscheidung in Textform aufgerufen. Ihr Votum wird nach der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ausgezählt. Nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingehende Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.